

## I. Geltungsbereich / Vertragsgrundlage

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die **avateramedical** GmbH mit Sitz in Jena (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 507818), die **avateramedical** Mechatronics GmbH mit Sitz in Ilmenau (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 301594) und die **avateramedical** Digital Solutions GmbH mit Sitz in Hannover (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 209324). Die vorgenannten drei Gesellschaften werden im Folgenden gemeinsam und einzeln als „**avateramedical**“ bezeichnet. Für alle vertraglichen Vereinbarungen der **avateramedical**, welche den Bezug von Produkten, Maschinen, Werkzeugen, Rohstoffen, Material und Ersatzteilen etc. oder Dienstleistungen zum Inhalt haben, gleich ob diese Einzelaufträge sind oder auf der Grundlage von Rahmenverträgen erteilt werden („Bestellungen“), gelten ausschließlich nachfolgend definierte Allgemeine Einkaufsbedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners („Lieferant“), gleich in welcher Form, gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch **avateramedical** anerkannt werden. Wird den direkt oder indirekt geäußerten Änderungswünschen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen oder erfolgt die Annahme von Lieferungen und Leistungen bzw. deren Bezahlung durch **avateramedical** ohne ausdrücklichen Widerspruch, so kann

daraus keinesfalls die Einbeziehung der anders lautenden Bedingungen oder Teilen davon hergeleitet werden. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen von **avateramedical** bei dem Lieferanten.

2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

## II. Auftrag und Muster

1. Die Bestellungen von **avateramedical** sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Ergänzungen oder Änderungen zu den Bestellungen sowie jegliche andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn **avateramedical** diese schriftlich bestätigt hat. Der Schriftform gleichgestellt sind mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung erteilte Bestellungen oder Bestätigungen.
2. Wird die Bestellung durch den Lieferanten nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang angenommen, ist **avateramedical** zum kostenfreien Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe, z.B. aus Rahmenverträgen oder elektronischen Systemen, werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Werktagen seit Zugang widerspricht.
3. Vor Beginn einer Serienherstellung kann **avateramedical** vom Lieferanten Muster oder Zeichnungen verlangen. Der Lieferant wird diese

einschließlich aller geforderten Dokumente unentgeltlich liefern.

### III. Fristen und Termine

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf die Erbringung der vollständigen und mangelfreien Lieferungen oder Leistungen an **avateramedical**. Zu erwartende oder eingetretene Verzögerungen sind **avateramedical** vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Verzögerungen ändern vereinbarte Termine und Fristen jedoch nicht ohne schriftliche Zustimmung von **avateramedical**. Ebenso bedürfen vorzeitige Lieferungen der schriftlichen Zustimmung **avateramedical**.
2. Sind die Liefertermine nach dem Kalender bestimmt, gerät der Lieferant im Falle verspäteter Lieferung ohne Mahnung in Verzug, wobei im Falle von nach Kalenderwochen bestimmten Lieferfristen der Freitag als spätester zulässiger Liefertermin gilt.
3. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist **avateramedical** berechtigt, alle sich daraus ergebenden Ansprüche geltend zu machen.

### IV. Abwicklung und Lieferung

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Lieferungen frei Haus zu erbringen.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer von **avateramedical** sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Identität und Menge angibt. Bei Bedarf sind weitere Dokumente

beizufügen, welche von **avateramedical** im Einzelfall benannt werden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

3. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von **avateramedical**. Werden daraufhin vom Lieferanten Teillieferungen oder Teilleistungen erbracht, sind die Lieferungen oder Leistungen erst vertragsgemäß und termingerecht erbracht, wenn die Bestellung vollständig erfüllt ist.
4. Bei Maschinen, Geräten und/oder Software sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei individuell für **avateramedical** hergestellten Programmen ist daneben auch der Quellcode zu liefern.

### V. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Vom Lieferanten vorgenommene Preisänderungen sind unzulässig, es sei denn, diese sind durch **avateramedical** schriftlich genehmigt.
2. Die vereinbarten Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben.

### VI. Rechnungen und Zahlung

1. Rechnungen sind **avateramedical** mit separater Post zuzustellen und müssen die Bestellnummer,

- Teilenummer, Menge und den Einzelpreis ausweisen.
2. Mangels anderer Vereinbarungen erfolgen Zahlungen durch **avateramedical** innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, an dem sowohl der Vertrag durch den Lieferanten vollständig erfüllt, als auch eine ordnungsgemäße Rechnung bei **avateramedical** eingegangen ist. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst im Zeitpunkt der Richtigstellung als bei **avateramedical** eingegangen.
  3. Im Falle von vorzeitigen Lieferungen oder Leistungen beginnt die Zahlungsfrist frühestens am vereinbarten Liefertermin.
  4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei nicht vertragsgemäßen Lieferungen oder Leistungen ist **avateramedical** berechtigt, einen von **avateramedical** als angemessen angesehenen Teil der offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

### VII. Transport, Verpackung und Gefahrenübergang

1. Für den Transport der Ware zu **avateramedical** ist der Lieferant verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn im Einzelfall abweichend von Ziffer IV, Absatz 1 keine Lieferung frei Haus vereinbart ist; in diesem Fall organisiert der Lieferant den Transport zu **avateramedical**

entsprechend der abweichenden Vereinbarung.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität der Lieferungen durch geeignete Transportmittel und Verpackungen zu sichern. Verpackungsmaterial ist auf Verlangen von **avateramedical** kostenfrei zurückzunehmen.
3. In jedem Fall ist Gefahrübergang für die Ware erst nach Eingang der Lieferung bei und Übergabe an **avateramedical**.
4. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Bezahlung des Kaufpreises auf **avateramedical**.

### VIII. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Eine Wareneingangskontrolle findet durch **avateramedical** stichprobenartig und nur im Hinblick auf von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge sowie äußerlich erkennbare Schäden statt. Solche Mängel wird **avateramedical** unverzüglich rügen. Eine Mängelrüge innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang ist stets rechtzeitig. Eine weitergehende Untersuchung der Ware oder Leistungen bleibt **avateramedical** vorbehalten.
2. Darüber hinaus wird **avateramedical** nicht offensichtliche Mängel der Lieferungen oder Leistungen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, anzeigen.

3. Der Lieferant verzichtet nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern VIII, Absatz 1 und Absatz 2 insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. Sendet **avateramedical** mangelhafte Ware an den Lieferanten zurück, so ist **avateramedical** berechtigt, den Rechnungsbetrag der mangelhaften Ware zurück zu belasten und eine Aufwands-pauschale in Höhe von 5 % des Preises der mangelhaften Ware, höchstens jedoch € 500,00 je Rücksendung, zu erheben. Darüber hinaus behält **avateramedical** sich den Nachweis höherer Aufwendungen vor, wobei dem Lieferanten der Gegenbeweis geringer oder keiner Aufwendungen vorbehalten bleibt.

### IX. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen oder Leistungen die vertraglich vereinbarten Eigenschaften besitzen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Lieferungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist **avateramedical** berechtigt, sofort die in Ziffer IX, Absatz 4 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
3. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf vorheriger Zustimmung von **avateramedical**. Während der Zeit, in der sich die Ware nicht im Gewahrsam von **avateramedical** befindet, trägt der Lieferant die Gefahr für die Ware.
4. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer von **avateramedical** gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht, so kann **avateramedical** nach Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
5. In dringenden Fällen (z.B. zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) oder wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug befindet, ist **avateramedical** berechtigt, nach vorheriger Information und Ablauf einer im Einzelfall angemessen kurzen Nachfrist, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Die Kosten dafür trägt der Lieferant. Das gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet und **avateramedical** den Mangel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
6. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer VII, Absatz 3. Für den Zeitraum zwischen Absendung der Mängelanzeige und Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung wird die Gewährleistungsfrist wird gehemmt.

7. Für Lieferungen und Leistungen, die entsprechend der Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von **avateramedical** zu liefern oder leisten sind, gelten die darin enthaltenen Eigenschaften als vom Lieferanten garantiert. Sollten die Eigenschaften der gelieferten Ware oder Leistung davon abweichen, stehen **avateramedical** die in Ziffer IX, Absatz 4 genannten Rechte sofort zu. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

### X. Haftung

1. Soweit **avateramedical** wegen einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder einer sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant diesen Schaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
2. Dem Lieferanten obliegt die Produkthaftung für seine Lieferungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sollten Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers der Lieferung oder Leistung des Lieferanten gegen **avateramedical** erheben, ist der Lieferant verpflichtet, **avateramedical** auf erstes Anfordern im Innenverhältnis von jeder Haftung freizustellen.

### XI. Eigentumsvorbehalt, Abtretung und Aufrechnung

1. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von **avateramedical** ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen **avateramedical** an Dritte abzutreten.
3. **avateramedical** hat gegenüber dem Lieferanten das Recht, eigene Ansprüche mit sonst fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung aufzurechnen.

### XII. Werkzeuge

1. An Werkzeugen zur Herstellung der bestellten Waren, die **avateramedical** bezahlt hat, hält **avateramedical** das ausschließliche Eigentum. Der Lieferant ist nur mit der Genehmigung von **avateramedical** befugt, tatsächlich oder rechtlich über solche Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsuntüchtig zu machen. Die Kosten für Unterhaltung, Reparatur und Ersatz der Werkzeuge trägt allein der Lieferant. Entsprechendes gilt für Ersatzwerkzeuge.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge, die **avateramedical** bezahlt hat, ausschließlich zur Fertigung der von **avateramedical** bestellten Waren einzusetzen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant die Werkzeuge auf eigene Kosten, jedoch nach Plänen oder Zeichnungen von **avateramedical**, hergestellt hat.

### XIII. Beistellungen

1. Stellt **avateramedical** dem Lieferanten Material, Teile, Werkzeuge, Messmittel, Spezialverpackungen, oder Ähnliches („Beistellungen“) für die Herstellung der Bestellungen zur Verfügung, so bleiben diese Beistellungen das Eigentum von **avateramedical**. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Schäden zu versichern. Die Verarbeitung der Beistellungen erfolgt ausschließlich für **avateramedical** und **avateramedical** wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstehenden neuen Sachen. Macht das beige stellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht **avateramedical** Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beige stellten Materials entspricht.
2. Ohne die schriftliche Zustimmung von **avateramedical** dürfen Vervielfältigungen der Beistellungen nicht angefertigt werden; zulässige und unzulässige Vervielfältigungen gehen in jedem Fall mit Herstellung in das Eigentum von **avateramedical** über.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Beistellungen steht dem Lieferanten – gleich aus welchem Grund – nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder für andere als die vereinbarten Zwecke genutzt werden.

### XIV. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass alle Lieferungen und/oder Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass durch sie und ihre vertragsgemäße Verwertung keine Patente, Geschmacksmuster oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt **avateramedical** diesbezüglich vollumfänglich frei; er ist jedoch berechtigt, eine etwaige Verteidigung von **avateramedical** in Abstimmung mit **avateramedical** zu übernehmen.
3. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge mit territorial begrenztem Geltungsbereich hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Benutzung in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen.
4. Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche eine Anwendung der von ihm gelieferten Erzeugnisse oder Arbeitsergebnisse zum Gegenstand haben oder für die die Nutzung der gelieferten Arbeitsergebnisse notwendig sind, so gewährt der Lieferant **avateramedical** an diesen Schutzrechten ein unwiderrufliches, weltweites und kostenloses, das heißt durch die für die Lieferung vereinbarte Vergütung vollständig abgegoltene Mitbenutzungsrecht, in einem für die Nutzung und Verwertung der gelieferten Erzeugnisse bzw. der gelieferten Arbeitsergebnisse oder deren wesentliche Teile notwendigen Umfang.

- Dieses Recht umfasst ausdrücklich das Recht zur Unterlizenzvergabe an Dritte durch **avateramedical** in einem Umfang, der für die Nutzung und Verwertung der gelieferten Erzeugnisse bzw. gelieferten Arbeitsergebnisse notwendig ist. Entsprechendes gilt für Know-how.
5. Der Lieferant wird auf Anfrage von **avateramedical** die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
  6. **avateramedical** erhält auf die Arbeitsergebnisse, insbesondere auf die Ergebnisse einer beauftragten Entwicklung, als Ganzes sowie auf deren wesentlichen Teil ein ausschließliches, uneingeschränktes und unwiderrufliches Verwertungsrecht, welches übertragbar und durch die Vergütung für die Lieferung abgegolten ist. Soweit Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützt sind, räumt der Auftragnehmer **avateramedical** das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, dieses Arbeitsergebnis in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu ändern und zu bearbeiten.
  7. **avateramedical** hat ein Vorrecht zur Schutzrechtserlangung in Bezug auf alle Erfindungen, die im Rahmen der Auftragsdurchführung an einer beauftragten Entwicklung vom Lieferanten bzw. dessen Arbeitnehmern oder gemeinsam mit Mitarbeitern von **avateramedical** gemacht werden. Der Lieferant informiert **avateramedical** unverzüglich über alle gemeldeten oder ihm sonst zur Kenntnis gekommenen Erfindungen und bietet diese **avateramedical** zur kostenlosen, also nicht noch gesondert zu vergütenden Übernahme an. Der Lieferant ist für die Vergütung seiner Arbeitnehmer gemäß dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen allein verantwortlich. Der Lieferant erklärt sich zur Hilfestellung und Abgabe aller für die Erlangung und Erteilung von Schutzrechten notwendigen Erklärungen auf eigene Kosten bereit.
  8. Ist **avateramedical** nicht an einer Schutzrechtserlangung nach Ziffer XIV 7. interessiert, kann der Lieferant die Schutzrechtsanmeldungen in eigenem Namen und auf eigene Kosten betreiben, wobei der Lieferant **avateramedical** eine nicht ausschließliche, weltweite, unwiderrufliche und unentgeltliche Lizenz an sämtlichen Schutzrechten einräumt, die auf dieser Erfindung basieren. Will der Lieferant ein solches Schutzrecht fallen lassen, wird er es **avateramedical** vorher schriftlich zur kostenlosen Übernahme anbieten. Will der Lieferant ein solches Schutzrecht auf einen Dritten übertragen, wird er **avateramedical** vorher schriftlich unterrichten. **avateramedical** steht dann ein Vorkaufsrecht an dem Schutzrecht zu angemessenen Bedingungen zu, das **avateramedical** innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung ausüben kann. Bei Übertragung von Schutzrechten nach Ziffer XIV 8. auf einen Dritten hat der Lieferant sicherzustellen, dass dieser die

**avateramedical** nach Ziffer XIV 8. zustehenden Rechte anerkennt.

9. Sofern der Lieferant sich eines Unterauftragnehmers bedient, so hat er sicherzustellen, dass dieser die Rechte von **avateramedical** nach den Ziffern XIV 6. bis XIV 8. anerkennt.

### XV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Sämtliche von **avateramedical** übergebenen Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Pläne, Abbildungen und ähnliche Unterlagen sind mit jeder erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht und nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen vervielfältigt werden.
3. Verstößt der Lieferant gegen diese Geheimhaltungspflichten und entsteht **avateramedical** daraus ein Schaden, ist der Lieferant gegenüber **avateramedical** zum Schadenersatz verpflichtet.

### XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen **avateramedical** und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort ist stets der Geschäftssitz von **avateramedical**. Liefert der Lieferant aufgrund vertraglicher Abrede an einen anderen Ort, so hat dies keine Auswirkungen auf die Gerichtsstandsabrede der nachfolgenden Ziffer XVI, Absatz 3; der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist insoweit abbedungen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen **avateramedical** und dem Lieferanten, einschließlich solcher aus unerlaubter Handlung, ist Jena, wobei jedoch **avateramedical** auch zur Klageerhebung bei dem für den Lieferanten zuständigen Gericht berechtigt ist.
4. **avateramedical** erhebt und speichert personen- und unternehmensbezogene Daten, die mit der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zusammenhängen. Im Rahmen des gesetzlichen zulässigen werden erhobene Daten auch an Dritte übermittelt. **avateramedical** weist darauf hin, dass unternehmensbezogene Daten regelmäßig an Kreditversicherungs- und Wirtschaftsauskunftsunternehmen übermittelt werden. Der Lieferant kann jederzeit im Umfang seiner gesetzlichen Rechte Auskunft über erhobene, gespeicherte und an Dritte übermittelte Daten verlangen.
5. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.